

angeheftet
am...07.07.2021 (W)

abgenommen
am.....

Bekanntmachung der Landgemeinde Titz

Änderung der Abrundungssatzung der Landgemeinde Titz - Ortsteil Müntz -

Der Rat der Landgemeinde Titz hat am 1. Juli 2021 die folgenden Beschlüsse gefasst:

- a) Auf die als Anlage beigefügten Anregungen mit Stellungnahmen der Verwaltung und Beschlussempfehlungen (Abwägungsprotokoll) im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird verwiesen.
- b) Der Entwurf zur Änderung der Abrundungssatzung Müntz ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen. Weiter beschließt der Rat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Das Plangebiet und seine Begrenzungen sind der folgenden zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

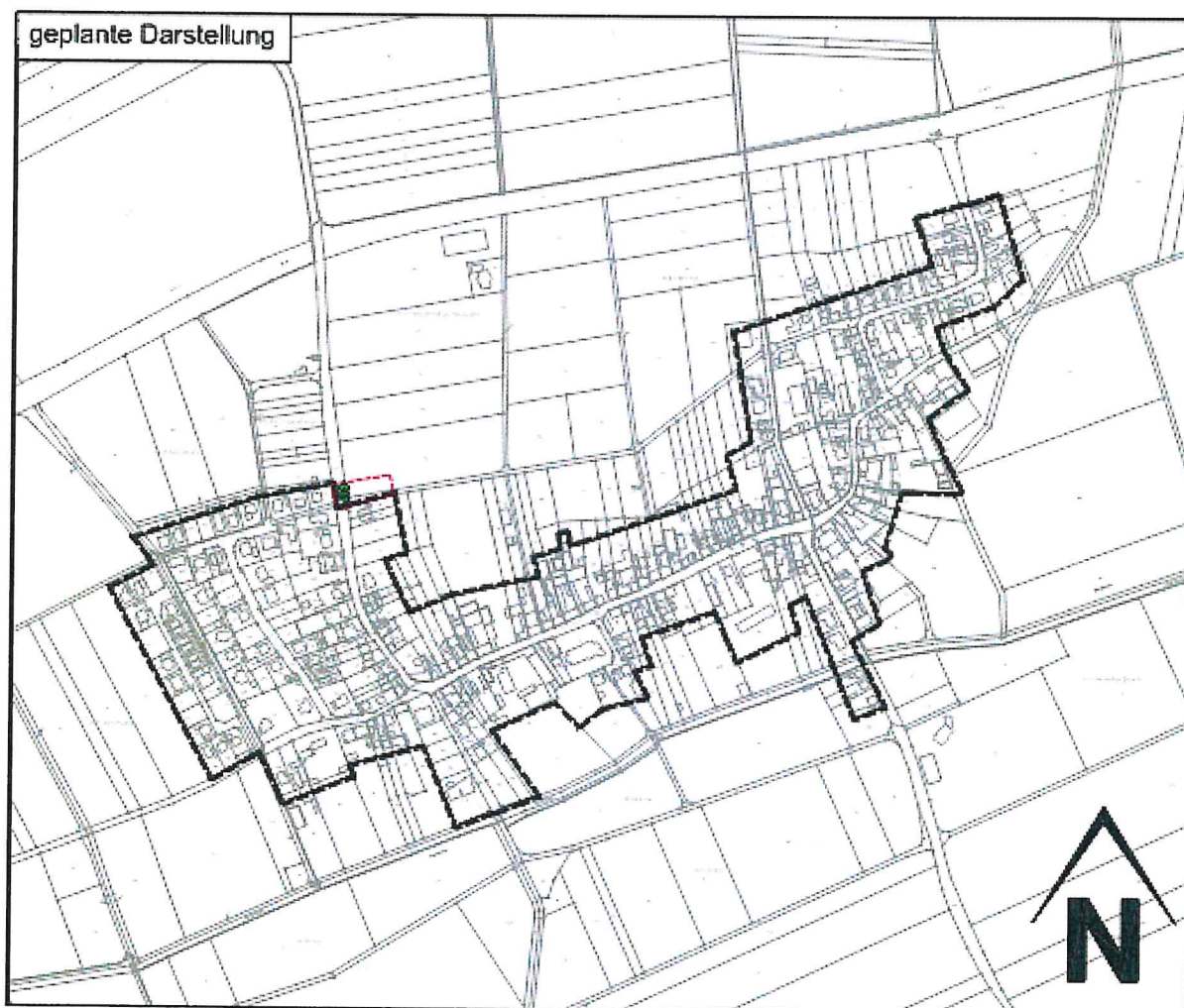


Abbildung: Geltungsbereich der Abrundungssatzung Müntz (o. Maßstab)

Ziel und Zweck der Änderung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Müntz (Ergänzungssatzung) ist es, auf der Basis eines entsprechenden Ratsbeschlusses, die Überprüfung und Änderung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Müntz vorzunehmen.

Für die Potenzialflächen, welche sich daraus ergeben haben, wurden die Verfahrensunterlagen erstellt, ein Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie ein Offenlagebeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB in der Sitzung des Rates der Landgemeinde Titz am 10.12.2020 gefasst und die Offenlage der Planunterlagen im Zeitraum vom 18. Januar bis 26. Februar 2021 durchgeführt.

Im Rahmen der Offenlage haben die Verwaltung verschiedene Stellungnahmen erreicht, welche es u.a. erforderlich machten, dass die Potenzialfläche im Süden der Ortschaft Müntz (Teilfläche 5), erneut untersucht und bewertet werden musste, was im Zusammenhang mit der Abwägung der verschiedenen Stellungnahmen geschehen ist.

Aus dieser erneuten Bewertung dieser Potenzialfläche resultiert das Ergebnis, dass diese Fläche nun nicht mehr durch die hier durchgeführte Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den Innenbereich einbezogen werden kann. Die Verfahrensunterlagen sind hieraufhin angepasst worden und nun gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut offen auszulegen sowie die Stellungnahmen der Behörden und weitere Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB einzuholen.

Der Entwurf der Änderung der Abrundungssatzung der Landgemeinde Titz (Ergänzungssatzung) liegt für den Ortsteil Müntz mit Begründung, textlichen Festsetzungen, Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Artenschutzprüfung sowie der Abwägungen aus der Offenlage, in der Zeit vom

19. Juli 2021 bis einschließlich 23. August 2021

in der Verwaltung der Landgemeinde Titz, Rathaus, Zimmer 5, Landstraße 4, 52445 Titz, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Dienststunden sind z.Z.

montags bis mittwochs	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie
freitags	von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. per Mail unter jens.simon@titz.de oder info@titz.de oder Fax unter 02463/9954-999) bei der Verwaltung der Landgemeinde Titz im Rathaus, Landstraße 4, 52445 Titz, Zimmer 5, abgegeben werden können. Es wird empfohlen, sich telefonisch unter 02463-9954-221 zwecks Terminabsprache zu melden.

Die Unterlagen sind zudem gem. § 4a Abs. 4 BauGB auf der Homepage der Landgemeinde Titz unter

<https://www.o-sp.de/titz/plan?L1=4&pid=52877>

(www.landgemeinde.de > Wirtschaft & Bauen > Bauleitplanung > Bauleitpläne im Verfahren und sonstige baurechtliche Satzungen > Innenbereichssatzung Titz Nr. MT 2, Ortslage Müntz)

abrufbar.

Der Rat der Landgemeinde Titz prüft die fristgerecht vorgetragenen Bedenken und Anregungen. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Die o.g. Beschlüsse wurde durch den Rat der Landgemeinde Titz am 1. Juli 2021 ordnungsgemäß gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – (GV.NRW. S. 516) SGV.NRW.2023, geändert durch VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), dass der Wortlaut der Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates der Landgemeinde Titz vom 1. Juli 2021 übereinstimmen und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Titz, den 7. Juli 2021



Jürgen Frantzen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die o.g. Beschlüsse wurden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landgemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 7. Juli 2021



Jürgen Frantzen
Bürgermeister